

# **Regelungen für das Orientierungsjahr an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

beschlossen durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am

07.02.2017

## **1. Ziele und Inhalt**

Das Orientierungsjahr an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg richtet sich an Menschen mit aktuellem Fluchthintergrund (vgl. Ziffer 3.1, nachfolgend „Geflüchtete“). Das Orientierungsjahr wird getragen von der gesamten Universität und unterstützt durch ehrenamtliche Initiativen.

Zielgruppe des Orientierungsjahrs sind Geflüchtete, die ein Studium in Deutschland anstreben und bei denen eine realistische Perspektive zur Aufnahme eines Studiums ersichtlich ist.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Teilnahme am Orientierungsjahr.

Das Orientierungsjahr bietet Geflüchteten die Möglichkeit,

- Deutschkenntnisse für den Hochschulzugang zu erwerben oder zu vertiefen,
- Einblicke in das Fachstudium zu erhalten und
- wissenschaftliches Arbeiten zu erlernen oder zu vertiefen sowie
- Begleitung und Beratung zum Zwecke der Integration wahrzunehmen.

Das Ziel ist es, Geflüchteten vor Aufnahme eines Studiums Orientierung zu ermöglichen und sie auf die Anforderungen eines Studiums in Deutschland vorzubereiten.

Das Orientierungsjahr verleiht keine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium und keinen akademischen Grad.

## **2. Dauer und Umfang**

Die Teilnahme am Orientierungsjahr erstreckt sich in der Regel über drei Semester. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Orientierungsjahrs können bis zu 30 KP erwerben.

## **3. Teilnahmevoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Teilnahme am Orientierungsjahr sind

1. ein aktueller Fluchthintergrund, nachgewiesen durch ein in den vergangenen drei Jahren ausgestelltes Aufenthaltsdokument (Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Duldung) einer deutschen Ausländerbehörde. Sind nach Berücksichtigung der Bewerber\_innen mit den vorgenannten Aufenthaltsdokumenten noch Plätze zu besetzen, können Bewerbungen von Personen, die über einen Ankunftsnachweis verfügen, in das Bewerbungsverfahren einbezogen werden.
2. Nachweis einer in Deutschland gültigen Hochschulzugangsberechtigung und/oder Masterzugangsberechtigung (in der Originalsprache in amtlich beglaubigter Kopie und zusätzlich in vereidigter Übersetzung ins Deutsche oder Englische). Für Bewerberinnen und Bewerber, die fluchtbedingt den

Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, ist der entsprechende Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 anzuwenden.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem dem deutschen Masterabschluss gleichwertigen Studienabschluss können bei der Auswahl grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

3. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 (abgeschlossenes A1-Niveau).

#### **4. Beginn und Bewerbung**

Das Orientierungsjahr beginnt jeweils zum Sommersemester und Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Ziffer 3 erforderlichen Unterlagen bis zu den folgenden Fristen bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein:

- Bis zum 15. November für das Sommersemester (beginnend am 1.4.) des folgenden Jahres, ggf. mit Teilnahme am Deutsch-Intensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit vor Semesterbeginn.
- Bis zum 15. Mai für das Wintersemester (beginnend am 1.10.) des jeweiligen Jahres, ggf. mit Teilnahme am Deutsch-Intensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit vor Semesterbeginn.

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist für die Bewerbung und Nachreichung von Unterlagen eingeräumt werden. Die Bewerbung gilt nur für das entsprechende Semester, zu dem die Bewerbung eingereicht worden ist.

#### **5. Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt in das Orientierungsjahr, wenn

- die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht im Dezernat 3 vorliegen
- ein Teilnahmeplatz im Sprachkurs auf entsprechender Niveaustufe vorliegt und die Annahme des Platzes der oder des Antragstellenden schriftlich oder elektronisch erklärt worden ist.

Die vorhandenen Plätze werden entsprechend des Geschlechterverhältnisses der die Voraussetzungen erfüllenden Bewerbungen verteilt.

Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze vorhanden sind, wird ein Losverfahren durchgeführt.

Die aufgenommene Teilnehmerin oder der aufgenommene Teilnehmer erhält auf Antrag den Status einer Gasthörerin oder eines Gasthörers. Es gilt ergänzend § 10 der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Der Gasthörer-Status ist semesterweise gemäß § 10 der Immatrikulationsordnung zu beantragen. Ohne wirksamen Gasthörerstatus erlischt die Teilnahmeberechtigung am Orientierungsjahr.

## **6. Gebühren und Entgelte**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Orientierungsjahres sind auf Antrag von der Zahlung der Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer und von Modulprüfungsgebühren im Gasthörstatus nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu befreien.

## **7. Prüfungen und verpflichtende Teilnahme**

Bei der Anmeldung und Ablegung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die belegten Veranstaltungen und Module jeweils zugeordnet sind.

Für die Kurse des Sprachenzentrums gelten insbesondere in Bezug auf die Anwesenheits- und Teilnahmepflicht die Regelungen des Sprachenzentrums.

Zusätzlich zu den Sprachkursen gibt es weitere Veranstaltungen des Orientierungsjahrs (s. Curriculum), für die die Teilnahme verpflichtend ist, um die Ziele der Veranstaltungen zu erreichen. Wenn die Anwesenheit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers bei diesen Veranstaltungen unentschuldigt weniger als 80 % der Kurszeit in einem Semester umfasst, kann sie oder er von der Teilnahme am Orientierungsjahr im darauf folgenden Semester ausgeschlossen werden.

## **8. Härtefallantrag**

In begründeten Härtefällen (z.B. Mutterschutz, längerfristige Krankheit, Kindererziehung) ist es auf Antrag möglich, Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Orientierungsjahrs für jeweils ein Semester von der Teilnahme an den Veranstaltungen des Orientierungsjahrs zu entschuldigen.

Der Antrag ist nach Möglichkeit bis zum 1.12. für das nachfolgende Sommersemester und bis zum 1.6. für das nachfolgenden Wintersemester zu stellen und gilt in der Regel für ein komplettes Semester. Eine Wiederaufnahme der Teilnahme beginnt mit den Intensivkursen des auf das entschuldigte Semester folgenden Semesters (März für das Sommersemester und September für das Wintersemester).

Der Anspruch auf die weitere Teilnahme besteht nur, solange die Veranstaltungen des Orientierungsjahrs von der Universität Oldenburg angeboten werden. Der Härtefallantrag ist formlos an die Koordination des Orientierungsjahrs zu stellen.

## **9. Abschluss des Programms und Zertifikat**

Die Teilnahme am Orientierungsjahr endet in der Regel nach drei Semestern bzw. sobald 30 KP erreicht sind.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Zertifikat über die von ihnen erbrachten Leistungen. Veranstaltungen, insbesondere Sprachkurse, bei denen die Teilnahme unentschuldigt weniger als 80 % beträgt oder Sprachkurse, die nicht bestanden werden, werden nicht als erbrachte Leistung auf dem Zertifikat aufgeführt.